



SATZUNG DES SV LILIENTHAL-FALKENBERG E.V.

Inhaltsverzeichnis:

		Inhaltsverzeichnis	1
§	1	Name und Sitz des Vereins	2
§	2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§	3	Gemeinnützigkeit	2
§	4	Rechtsgrundlagen	3
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§	6	Mitgliedschaft	3
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§	8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§	9	Organe des Vereins	4
§	10	Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	4/5
§	11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	5/6
§	12	Der Vorstand	6/7
§	13	Jugend – Abteilung	7
§	14	Ehrenrat	7
§	15	Satzung	8
§	16	Kassenprüfer	8
§	17	Auflösung des Vereins	8

Satzung

Satzung des „Sportvereins SV Lilienthal e.V.“

(Neufassung vom)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führte den Namen „SV Lilienthal – Falkenberg e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 160391 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal, Zum Schoofmoor 19
Der Verein wurde am 7. April 1992 gegründet.
4. Die Farben des Vereins sind Gelb – Blau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Förderung der jungen Menschen. Sie betreiben Sport auf freiwilliger Grundlage.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Trainingsangebote und Wettkampfteilnahme
- Freizeitsportangebote
- Leistungssportangebote
- Teilnahme an eigenen Sportveranstaltungen
- Förderung und Einsatz qualifizierter bzw. lizenzierter Übungsleiter (innen) bzw. Trainer (innen)
- Vertreter sportlicher Interessen gegenüber allen öffentlichen Organen, z.B. Gemeinde und Landkreis

Parteilpolitische, konfessionelle und / oder rassistische Aktionen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und den angeschlossenen Fachverbänden geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand und / oder der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden haben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, das sind Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr.

Kinder, dass sind Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und die Beiträge zu zahlen. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder grob-fahrlässig zugeführten Schäden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Abteilungen (Sparte) aktiv auszuüben und die Vereins-Einrichtung im Rahmen der Sportart zu nutzen. Ferner kann jedes Mitglied an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflicht Versicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler – Unfallversicherung.

Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflicht Versicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende schriftlich mitzuteilen. E-Mails sind nicht zulässig. Eine Kündigungserklärung muss vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter handschriftlich unterschrieben werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliederrechte und Pflichten, Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben trotz Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschließgründe sind:

Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder von den Organen des Vereins beschlossene Regelung, Ordnung oder Vereinbarung.

Unehrenhaftes Verhalten, insbesondere Verstoß gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Moral und Anstand, sowie schwere Schädigung des Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb. Grober Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein.

Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wegen des Ausschlusses steht dem Mitglied die Anrufung des Ehrenrates zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 9

Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Jugendleitung

der Ehrenrat

§ 10

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs - auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Er bestimmt auch Ort und Zeit.

Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einzuladen, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zu stellen, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen sind.

Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und der Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Es ist jedoch „Geheim“, abzustimmen, wenn dieses von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung beantragt wird. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur

Beratung und zur Beschlussfassung gelangen. Anträge müssen schriftlich eingereicht bzw. nachgereicht werden.

Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Verhandlungen in der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftwart) und den jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestellung des Vorstandes und Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes
- Bestätigung der Richtigkeit der Niederschrift über die vorhergegangene Mitgliederversammlung
- Entscheidung über den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan.
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, über die Aufnahmegebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Die Wahlen werden für die Dauer von 2. Jahren in folgendem Rhythmus vorgenommen

In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

- a) Vorsitzende/r
- b) Schriftwart/in

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzende/r
- b) Kassenwart
- c) Die Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer von 4. Jahren

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, so oft der Vorstand dieses für erforderlich hält. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einzuladen, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zu stellen, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen sind.

Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Es ist jedoch „Geheim“, abzustimmen, wenn dieses von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung beantragt wird. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung der Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und zur Beschlussfassung gelangen. Anträge müssen schriftlich eingereicht bzw. nachgereicht werden.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Stellvertreter den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen. Über die Verhandlungen in der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftwart) und den jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassenwart/in,
- d) der/dem Schriftführer/in

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand kann den Vorstand um folgende Funktionen erweitern oder verkleinern (Einstimmig), die dann auch stimmberechtigt sind.

- a) Jugendleiter oder Stellvertreter
- b) Sozialwart
- c) Schiedsrichterwart
- d) Pressewart
- e) Frauenbeauftragte

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne §23 werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder (§26 BGB) des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei nach §26 BGB Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden kann. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Tagesordnung einberufen.

Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon zwei nach §26 BGB anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.. Eilbedürftige Entscheidungen können auch durch Umfrage getroffen werden. Sie bedürfen jedoch nachträglich einer Bestätigung auf der nächsten Vorstandssitzung und sind zu protokollieren.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken besonders zu protokollieren.
Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftwart zu unterschreiben.
Das Mindestalter für ein Amt im Vorstand beträgt 18 Jahre bei einem Jahr ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein.

§ 13

Jugendabteilung

1. Die Jugendleiter - Versammlung wird durch den Vorstand oder den amtierenden Jugendleiter einberufen. Der Jugendleiter und Stellvertreter wird von Jugendtrainer, Betreuer und Spielern der U18/U19 gewählt.
2. Aufgabe der Jugendleiters ist die Organisation des Spielbetriebs.
3. Die Jugendleitung entscheidet bei einer Pflichtverletzung des Mitglieds über eine Teilnahme am Spielbetrieb.
4. Die Jugendleitung besteht mindestens aus 5 Mitgliedern oder mehr.
 - a) Jugendleiter/in
 - b) Stellv. Jugendleiter/in
 - c) 3 Beisitzer/innen

§ 14

Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an. Sie wählen sich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein angehören, mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied des Ehrenrates aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, sich durch Eigenwahl zu ergänzen. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren.
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Berufungs- und Entscheidungsinstanz der Mitglieder bei Streitigkeiten und Vereinsausschlüssen,
- Verhängung von Disziplinarstrafen, sofern diese nicht vom Fachverband vorgenommen wurden
- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen und den Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15
Satzung

Beschlüsse zur Änderung der Satzung müssen mit 2/3 Stimmmehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 16
Kassenprüfer

Das Finanzwesen des Vereins wird durch drei von der Jahreshauptversammlung /Mitgliederversammlung gewählten Prüfern, die nicht dem Vorstand angehören, überwacht. Von diesen ist in jedem Jahr der am längsten im Amt befindliche neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal nach Ablauf des Kalenderjahres eine vollständige Überprüfung des Kassenwesens durchzuführen. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§ 17
Auflösung des Vereins

Auflösung und Fusion

Der Verein kann nur aufgelöst oder aber mit einem anderen Verein verschmolzen (Fusion) werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind aber nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung bzw. Fusion gilt dann als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sich $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder dafür erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen oder dessen Rechtsnachfolger zu, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fließt das Vereinsvermögen in die Fusion.

Diese Satzung ist lt. Mitgliederversammlung am 00.00.0000 genehmigt und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.